

Verpflichtungserklärung

gemäß § 9 Abs 5 iVm § 25 Abs 6 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021, in der derzeit gültigen Fassung)

Fachverband/Mannschaft:.....Geburtsdatum:
Zustelladresse: E-Mail:

Hiermit bestätige ich,, durch meine Unterschrift
(Vor- und Zuname)

(1)

1. die jeweils aktuellen Anti-Doping-Regelungen des Bundes-Sportfachverbandes und die Regelungen des ADBG 2021 als bindend anzuerkennen,
2. die für den jeweiligen internationalen Wettkampf geltenden Anti-Doping-Regelungen, zu dem meine Entsendung bzw. jene meiner Mannschaft erfolgt, anzuerkennen,
3. Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen zu unterlassen und mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in mein Körpergewebe oder in meine Körperflüssigkeit gelangen oder verbotene Methoden an mir angewendet werden,
4. bei den Dopingkontrollen gemäß §§ 15 und 16 ADBG 2021 jederzeit und an jedem Ort mitzuwirken,
5. die Identität einer sonstigen Person, welche mich in Ausübung meiner sportlichen Tätigkeit unterstützt, auf Anfrage der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung, eines nationalen Verbandes oder einer sonstigen für mich zuständigen Anti-Doping Organisation offenzulegen,
6. bei ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlungen der Ärztin oder Zahnärztin bzw. dem Arzt oder Zahnarzt vor Verabreichung von Arzneimitteln oder Anwendung von Behandlungsmethoden mitzuteilen, dass ich den Bestimmungen des ADBG 2021 unterliege,
7. zur Betreuung nur Personen heranzuziehen, die gemäß § 24 Abs. 4 ADBG 2021 nicht hiervon ausgeschlossen sind,
8. den Aufforderungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und jenen der Unabhängigen Schiedskommission (USK) Folge zu leisten und an allfälligen Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken,
9. an Maßnahmen zur Dopingprävention gemäß § 3 Abs 2 ADBG 2021 teilzunehmen und
10. die mich betreffenden Meldepflichten gemäß § 25 Abs. 6 ADBG 2021 entsprechend zu erfüllen

(2) Die Verpflichtungserklärung gemäß Abs. 1 ist von der Sportlerin oder vom Sportler binnen zwei Wochen nach Aufforderung dem Bundes-Sportfachverband zu übermitteln. Die Verpflichtungserklärung gilt für die Zeit der Zugehörigkeit des Sportlers zum Nationalen Testpool gemäß § 9 ADBG 2021.

WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!

(3) Der Sportler bzw. die Sportlerin nimmt zur Kenntnis, dass Mannschaften, die in den Nationalen Testpool aufgenommen wurden, zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 bis 9 ADBG 2021 wöchentlich, spätestens bis Sonntag, 23:59 Uhr in schriftlicher oder elektronischer Form, folgende Informationen an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zu übermitteln und im Bedarfsfall zu aktualisieren haben:

1. für jeden Tag der folgenden Woche Namen und Adresse jedes Ortes, an dem die Mannschaft trainieren oder einer anderen sportlichen Tätigkeit nachgehen wird;
2. die Wettkämpfe für die kommende Woche, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem die Mannschaft während dieser Woche an Wettkämpfen teilnehmen wird;
3. den Namen jeder Sportlerin und jedes Sportlers, die und der an Tätigkeiten im Sinne der Z 1 oder Z 2 nicht teilnehmen kann;
4. sollte eine Sportlerin bzw. ein Sportler einer Mannschaft nicht an einer Tätigkeit im Sinne der Z 1 oder Z 2 teilnehmen können, so hat der Rechtsträger der Mannschaft der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung für den Tag an dem er abwesend sein wird, ein 60-minütiges Zeitfenster in der Zeit zwischen 5.00 und 23.00 Uhr zu nennen, an dem er jedenfalls an einem genau anzugebenden Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen wird. Der Beginn dieses Zeitfensters darf nicht früher als zwei Stunden nach der Benachrichtigung liegen.

Der Sportler bzw. die Sportlerin verpflichtet sich, jene Informationen, die die Mannschaft gemäß Abs 3 benötigt, ehestmöglich an die jeweilige Mannschaft zu übermitteln.

(4) Sportlerinnen und Sportler, die während der Suspendierung beziehungsweise Sperre ihre aktive Laufbahn beenden, haben dies derjenigen Anti-Doping Organisation mitzuteilen, die gegen die Sportlerin bzw. den Sportler die Sperre verhängt hat. Möchte die Sportlerin bzw. der Sportler ihre oder seine Karriere später wiederaufnehmen, darf sie oder er solange nicht bei internationalen oder nationalen Wettkämpfen starten, bis sie oder er für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem sie oder er den zuständigen internationalen Sportfachverband und die jeweilige nationale Anti-Doping Organisation sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt hat (oder in einem Zeitraum, welcher der ab dem Tag ihres bzw. seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate beträgt).

(5) Sportlerinnen und Sportler, die zum Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Laufbahn dem Nationalen Testpool angehört haben, haben sechs Monate vor dem ersten internationalen oder nationalen Wettkampf die Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und dem zuständigen internationalen Sportfachverband schriftlich zu melden und nach erneuter Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung entsprechend Abs. 1 für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen.

Diese Verpflichtungserklärung ist dem zuständigen Bundes-Sportfachverband nach Aufforderung zu übermitteln. Bei Unterbleiben der Bestätigung wird die betreffende Sportlerin bzw. der betreffende Sportler vom Bundes-Sportfachverband nicht unterstützt bzw. nicht zu Wettkämpfen zugelassen.

.....
Ort, Datum

Unterschrift

- Eingang Fachverband:

WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!